

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Verfahrensordnung zu organisatorischen Rahmenbedingungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Strahlenschutzgrundsätze)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 76/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/25.10.2024

Verfahrensordnung

zu organisatorischen Rahmenbedingungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Strahlenschutzgrundsätze)

- 1 Regelungsgegenstand
 - 2 Geltungsbereich
 - 3 Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
 - 4 Aufgaben der Akteur*innen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
 - 4.1 Die*der Strahlenschutzverantwortliche
 - 4.2 Die*der Strahlenschutzbevollmächtigte
 - 4.3 Die*der Strahlenschutzbeauftragte
 - 4.4 Die*der Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs
 - 4.5 Die*der Beschäftigte
 - 5 Inkrafttreten
- Abbildung 1

1 Regelungsgegenstand

Die Verfahrensordnung zu organisatorischen Rahmenbedingungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Strahlenschutzgrundsätze) regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Nutzer*innen der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke bei der Arbeit und bei dem Umgang mit ionisierender Strahlung ergänzend zu den bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen und den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- a) des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG),
- b) des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG),
- c) der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchV),
- d) der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenhausordnung) und
- e) die Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin.

2 Geltungsbereich

Die HU-Strahlenschutzgrundsätze gelten für alle an der Humboldt-Universität zu Berlin tätigen Personen und für alle von der Humboldt-Universität zu Berlin genutzten oder betriebenen Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke.

3 Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

- (1) Die*der Präsident*in ist gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG als Strahlenschutzverantwortliche*r für die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen und die Organisation des Strahlenschutzes verantwortlich.
- (2) Die*der Präsident*in kann die*den Vizepräsident*in für Haushalt, Personal und Technik (VPH) damit beauftragen, die Funktion der*des Strahlenschutzverantwortlichen wahrzunehmen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und funktionsbezogen und legt die Aufgaben, den Verantwortungsbereich sowie die Befugnisse der*des Beauftragten fest. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist der*dem VPH, dem Gesamtpersonalrat, der Personalabteilung sowie der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten auszuhändigen. Die Gesamtverantwortung (Überwachungs- und Kontrollpflicht) der*des Präsident*in bleibt hiervon unberührt.

4 Aufgaben der Akteur*innen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Abbildung 1 (Seite 6) zeigt die Aufbauorganisation.

4.1 Die*der Strahlenschutzverantwortliche

- (1) Die*der Strahlenschutzverantwortliche bestellt die Strahlenschutzbevollmächtigte oder den Strahlenschutzbevollmächtigten. Die Beauftragung erfolgt schriftlich und personenbezogen und legt den Verantwortungsbereich, die Aufgaben sowie die Befugnisse der*des Beauftragten fest. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten, dem Gesamtpersonalrat und der Personalabteilung auszuhändigen.
- (2) Die*der Strahlenschutzverantwortliche legt in Abstimmung mit der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten die Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung fest, um den Strahlenschutz an der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen dieser Verwaltungsanweisung sicherzustellen.
- (3) Die*der Strahlenschutzverantwortliche überwacht und kontrolliert die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der Gesamtverantwortung.

4.2 Die*der Strahlenschutzbevollmächtigte

- (1) Die*der Strahlenschutzbevollmächtigte übernimmt gemäß der schriftlichen Beauftragung die ihr*ihm übertragenen Aufgaben. Dazu zählen:

- a) der Aufbau einer geeigneten Struktur zur Umsetzung der Vorgaben des Strahlenschutzes und deren Überwachung,
- b) die Gewährleistung der sicherheitsgerechten Gestaltung und des sicherheitsgerechten Betriebs der Arbeitsplätze und Einrichtungen,
- c) die Sicherstellung, dass durch geeignete Maßnahmen die Vorgaben des Strahlenschutzes eingehalten werden,
- d) die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorschriften des Strahlenschutzes, behördlicher Auflagen und Genehmigungen,
- e) die Mitwirkung und Beratung bei der Erarbeitung von behördlich geforderten Strahlenschutzanweisungen sowie bei HU-internen Strahlenschutzanweisungen (HU-Strahlenschutzgrundsätze),
- f) die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten, siehe 4.2, Absatz (2),
- g) die unverzügliche Unterrichtung der Strahlenschutzbeauftragten über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Verantwortungsbereiche, Aufgaben oder Befugnisse der Strahlenschutzbeauftragten betreffen,
- h) die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse an die*den Strahlenschutzverantwortliche*n,
- i) die Bearbeitung der notwendigen organisatorischen und administrativen Aufgaben mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sowie Unfallversicherungsträgern,
- j) die Einleitung und Überwachung notwendiger Genehmigungsprozesse,
- k) die Ausarbeitung von Abgrenzungsverträgen bei Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG und
- l) die Vertretung der Humboldt-Universität zu Berlin in allen sonstigen Strahlenschutzangelegenheiten nach Auftrag durch die*den Strahlenschutzverantwortliche*n.

(2) Die*der Strahlenschutzbevollmächtigte bestellt im Einvernehmen mit der*dem jeweiligen Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs gemäß 4.5, Absatz (1) die*den Strahlenschutzbeauftragte*n für den jeweiligen Bereich sowie ggf. deren*dessen Stellvertreter*innen. Die Bestellung erfolgt schriftlich und Personenbezogen und legt den Verantwortungsbereich und Aufgabenbereich sowie die Befugnisse der*des Beauftragten fest. Eine Ausfertigung der Bestellung ist der*dem jeweiligen Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs, dem Gesamtpersonalrat, der Personalabteilung, der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten sowie der*dem Beauftragten auszuhändigen. Die Bestellung ist der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde durch die*den Strahlenschutzbevollmächtigte*n unverzüglich auszuhändigen.

4.3 Die*der Strahlenschutzbeauftragte

(1) Den Strahlenschutzbeauftragten werden alle Aufgaben und Befugnisse für ihren Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich übertragen, die sich aus den Pflichten nach §§ 71 und 72 StrlSchG sowie § 43 StrlSchV ergeben. Darüber hinaus werden der*dem Strahlenschutzbeauftragten Aufgaben und Befugnisse für ihren Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich

übertragen, die sich aus dieser Verwaltungsanweisung ergeben. Dazu zählen insbesondere:

- a) die dosimetrische Überwachung von in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich beruflich strahlenexponierten Mitarbeitenden und Studierenden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben und Festlegungen der*des Strahlenschutzbevollmächtigten,
- b) die Sicherstellung einer ärztlichen Überwachung von in ihrem*seinem Verantwortungsbereich beruflich strahlenexponierten Mitarbeitenden und Studierenden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben und Festlegungen der*des Strahlenschutzbevollmächtigten
- c) die Abstimmung mit der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten über die Beschaffung radioaktiver Stoffe in jeglicher Aktivitätshöhe (auch radioaktive Stoffe in Gaschromatographen, Elektroneneinfangdetektoren und Sonden). Die Abstimmung hat mindestens sechs Wochen vor der geplanten Beschaffung zu erfolgen,
- d) die unverzügliche Aushändigung aller zur Anzeige oder Genehmigung erstellten und erhaltenden Dokumenten für anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen an die*den Strahlenschutzbevollmächtigte*n. Die Übermittlung dieser Dokumente kann auch durch die*den jeweilige*n Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs erfolgen,
- e) die unverzügliche Information der*des Strahlenschutzbevollmächtigten über alle Veränderungen der Arbeiten mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen und an Röntgenanlagen sowie Störstrahlern,
- f) die schriftliche Meldung jedes Neubezugs von radioaktiven Stoffen am Monatsende und des gesamten Bestands mit einer Halbwertszeit von mehr als 100 Tagen nach §85 StrlSchV bis zum 31. Dezember jeden Jahres an die*den Strahlenschutzbevollmächtigte*n,
- g) die Abgabe aller in seinem Verantwortungsbereich anfallenden radioaktiven Abfälle an einen von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Entsorger. Nach Abgabe an einen Entsorger ist die*der Strahlenschutzbevollmächtigte bis zum Ende eines Monats schriftlich darüber zu informieren,
- h) die unverzügliche Anzeige jeder Veränderung im Personenkreis der Strahlenschutzbeauftragten gegenüber der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten,
- i) die Information der*des Strahlenschutzbevollmächtigten über das Auslaufen der Gültigkeit von befristeten Genehmigungen innerhalb von 14 Tagen nach Auslauf der Gültigkeit,
- j) die Unterweisung aller Personen, die sich im Bereich einer anzeige- und/oder genehmigungspflichtigen Anlage aufhalten. Neben den gesetzlich festgelegten Bestimmungen zur Unterweisung sind alle Personen vor Aufnahme der Tätigkeit oder des Aufhaltens sowie mindestens einmal jährlich zu unterweisen,
- k) die unverzügliche Meldung von besonderen Vorkommnissen an die*den Strahlenschutzbevollmächtigte*n. Zu den besonderen Vorkommnissen zählen beispielsweise folgende Ereignisse:
 - schwere Körperverletzungen oder Tod von Personen,

- erhebliche Strahlenexposition von Personen,
 - Mängel oder Versagen sicherheitstechnisch bedeutsamer Funktionen oder Vorrichtungen,
 - Einwirkung von außen (z.B. Brand),
 - erhebliche Kontamination von Personen oder Bereichen,
 - Abhandenkommen (Verlust, Diebstahl) radioaktiver Stoffe,
 - Fund radioaktiver Stoffe,
 - Emission radioaktiver Stoffe oberhalb zulässiger Werte und
- l) die Teilnahme an der gesetzlich geforderten Aus- und Fortbildung zur Durchführung und Ausübung ihrer*seiner übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

(2) Weitere Aufgaben und Befugnisse können sich aus der schriftlichen Bestellung ergeben.

(3) In Abwesenheit der*des Strahlenschutzbeauftragten und ihrer*seiner bestellten Vertreter*innen ist der Betrieb von genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen (außer Vollschutzgeräte mit Bauartzulassung) sowie der genehmigungspflichtige Umgang mit radioaktiven Stoffen untersagt.

Die Bestellung von Vertreter*innen muss zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten beantragt werden. Die Bestellung erfolgt wie unter Punkt 4.2 (3) beschrieben. Während der Abwesenheit der*des Strahlenschutzbeauftragten gehen alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sinngemäß auf ihre*seine Vertreter*innen über.

4.4 Die*der Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs

(1) Die*der Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs im Sinne dieser HU-Strahlenschutzgrundsätze ist, wer:

- a) beabsichtigt, eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlage zu verwenden,
- b) eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlage verwendet,
- c) beabsichtigt, radioaktive Stoffe zu beschaffen, oder
- d) radioaktive Stoffe beschafft hat.

(2) Die*der Leiter*in eines Forschungsvorhabens oder des Lehrbereichs hat:

- a) die*den Strahlenschutzbevollmächtigten zu informieren, wenn sie*er beabsichtigt, eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlage zu verwenden oder radioaktive Stoffe zu beschaffen,
- b) der*dem Strahlenschutzbevollmächtigten eine*n Strahlenschutzbeauftragte*n zur Bestellung vorzuschlagen, sofern die*der Strahlenschutzbevollmächtigte die Notwendigkeit einer Bestellung feststellt und
- c) die*den Strahlenschutzbevollmächtigten zu informieren, wenn sie*er oder ihr*ihm unterstellte Mitarbeiter*innen in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG tätig werden soll oder sollen.

4.5 Die*der Beschäftigte

Den Beschäftigten obliegt als Nutzer*innen im Rahmen der HU-Strahlenschutzgrundsätze, dass,

- a) den Anweisungen der*des Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten ist und

- b) besondere Vorkommnisse unverzüglich der*dem Strahlenschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

5 Inkrafttreten

Diese HU-Strahlenschutzgrundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und ersetzen die Strahlenschutzrichtlinie der HU vom 01.02.1994 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 8/1994).

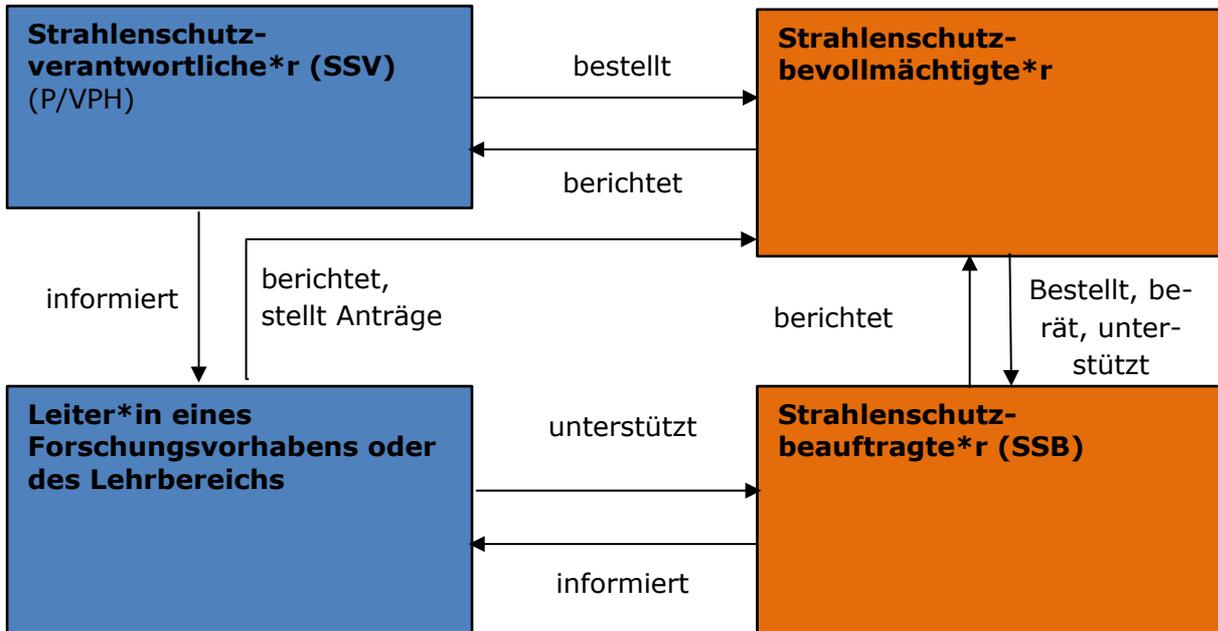


Abbildung 1: Aufbauorganisation.